



Kommission verabschiedet EU-Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen

Brussels, 3. September 2026

Die Europäische Kommission hat heute [Leitlinien für die Anwendung des Artikels 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#) auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen verabschiedet. Mit der Verabschiedung der Leitlinien endet ein dreijähriger Prozess, in dessen Verlauf die Kommission die Interessenträger umfassend konsultiert hat.

Nach [Artikel 102 AEUV](#) dürfen marktbeherrschende Unternehmen kein missbräuchliches Verhalten an den Tag legen, auch nicht, indem sie versuchen, Wettbewerber vom Markt auszuschließen. Beispiele für Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen sind Kampfpreise, Kosten-Preis-Schere, Ausschließlichkeitsbindungen und Lieferverweigerungen. Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen ist schädlich, da er Wettbewerbern eine faire Chance nimmt, sich auf dem Markt zu behaupten. Dies wiederum führt zu einer Schwächung der Innovationsfähigkeit und anderer Marktdynamiken sowie zu einer Einschränkung der Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher. Aus diesen Gründen bemühen sich die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden in der EU entschieden darum, Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen zu untersuchen und zu sanktionieren. Die Durchsetzung des Artikels 102 AEUV im Bereich Behinderungsmissbrauch ist in der Tat von entscheidender Bedeutung, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten, damit alle Unternehmen eine faire Chance bekommen, sich im Wettbewerb zu behaupten, und die Verbraucher von den Vorteilen wettbewerbsorientierter Märkte profitieren können.

Die heute verabschiedeten Leitlinien bieten einen modernen und wirtschaftlich soliden Rahmen, der auf der Rechtsprechung der EU-Gerichte beruht und darauf abzielt, Behinderungsmissbrauch wirksam zu bekämpfen.

Die Ziele der Leitlinien

In den heute verabschiedeten Leitlinien wird systematisch dargelegt, wie die Kommission Artikel 102 AEUV auslegt und auf Fälle von Behinderungsmissbrauch anzuwenden beabsichtigt; dadurch wird Folgendes erreicht:

- **Beitrag zur Modernisierung der EU-Wettbewerbspolitik** und Sicherstellung, dass Artikel 102 AEUV den modernen wirtschaftlichen Gegebenheiten auf wirksame Weise gerecht wird,
- **Erhöhung der Rechtssicherheit**, Erleichterung der Einhaltung der Vorschriften und Förderung des Leistungswettbewerbs zwischen Unternehmen,
- **Verbesserung der Kohärenz** bei der Durchsetzung des Artikels 102 AEUV, auch durch die nationalen Wettbewerbsbehörden und die nationalen Gerichte, die die Leitlinien als Orientierungshilfe heranziehen können.

Kernelemente

Die Leitlinien stützen sich auf die Rechtsprechung der EU-Gerichte und die Erfahrung und Praxis der Kommission in verschiedenen Schlüsselfragen im Zusammenhang mit Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen. Die Leitlinien

- werden den Unternehmen dabei helfen zu beurteilen, ob sie allein oder zusammen mit anderen Unternehmen eine **beherrschende Stellung** auf einem oder mehreren Märkten innehaben (dies gilt auch für Ökosysteme und Anschlussmärkte),

- bieten Orientierungshilfen zu den Kriterien, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob ein Verhalten vom **Leistungswettbewerb** abweicht und geeignet ist, **Verdrängungswirkungen** zu entfalten,
- legen den Rahmen für die Beurteilung **bestimmter Arten von Verhaltensweisen** marktbeherrschender Unternehmen fest und
- stellen klar, wie Unternehmen ihr Verhalten rechtfertigen können, indem sie nachweisen, dass es **objektiv notwendig** ist oder dass es **Effizienzvorteile bewirkt**, die etwaige negative Auswirkungen übertreffen und letztlich den Verbrauchern zugutekommen.

Hintergrund

[Artikel 102 AEUV](#) verbietet die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, die den Handel innerhalb der EU beeinträchtigen kann. Der Artikel wird von der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden durchgesetzt, und die Verfahrensvorschriften für seine Anwendung durch die Kommission sind in der [Kartellverordnung](#) festgelegt.

Im März 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine [Aufforderung zur Stellungnahme](#), um Rückmeldungen zur Annahme der Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen einzuholen.

Seitdem hat die Kommission mehrere Initiativen organisiert, um die Debatte mit der Öffentlichkeit über die zentralen Themen der Leitlinien zu fördern und Rückmeldungen von verschiedenen einschlägigen Interessenträgern einzuholen. Dazu gehörten eine [öffentliche Konsultation](#) zu einem Entwurf der Leitlinien im August 2024 und ein Workshop für Interessenträger im Februar 2025. Während des gesamten Prozesses hat die Kommission auch eng mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Wettbewerbsbehörden zusammengearbeitet. Die Beiträge aller Interessenträger sind in die heute veröffentlichten Leitlinien eingeflossen.

Die Leitlinien betreffen die Anwendung des Artikels 102 AEUV auf Fälle von Behinderungsmissbrauch, aber die Kommission wird auch weiterhin Fällen von Ausbeutungsmissbrauch nachgehen, wo dies erforderlich ist, und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt auch für diese Art von Verhaltensweisen Orientierungshilfen bereitstellen.

Mit der Veröffentlichung der Leitlinien zieht die Kommission die [Erläuterungen von 2008 zu den Prioritäten der Kommission bei der Anwendung von Artikel 82 des EG-Vertrags \[jetzt Artikel 102 AEUV\] auf Fälle von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen](#) in der 2023 geänderten Fassung zurück. Die Mitteilung von 2008 hat zur Förderung eines wirkungsorientierten Ansatzes beigetragen, der seitdem in der Rechtsprechung der EU-Gerichte verankert ist, wie in den heutigen Leitlinien zum Ausdruck kommt.

Weitere Informationen, einschließlich Zusammenfassungen der verschiedenen Konsultationstätigkeiten und Rückmeldungen der Interessenträger, finden Sie in der Rubrik zur Anwendung des Artikel 102 AEUV auf der Website der Kommission zur [Wettbewerbspolitik](#).

Weitere Informationen

[Leitlinien für die Anwendung des Artikels 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union](#)

[Fragen und Antworten](#)

[Factsheet](#)

[Website](#)

IP/26/1769

Zitate:

"Diese Leitlinien werden Klarheit und Vorhersehbarkeit in Bezug auf die in den Rechtsvorschriften festgelegten Grenzen für in Europa tätige Unternehmen schaffen. Sie stützen sich auf die langjährige Praxis der Kommission und die Rechtsprechung der EU-Gerichte. Wir werden auch weiterhin für die Durchsetzung des Rechts sorgen, um einen Leistungswettbewerb zu gewährleisten, bei dem alle eine faire Chance haben, sich im Wettbewerb zu behaupten."

Teresa Ribera, Exekutiv-Vizepräsidentin für einen sauberen, fairen und wettbewerbsfähigen Wandel - 03/09/2026

Kontakt für die Medien:

[Ricardo CARDOSO](#) (+32 2 29 80100)

[Luuk DE KLEIN](#) (+32 2 299 47 74)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)